

Weisungen des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz über den notwendigen Rückbau der technischen Schutzbausysteme bei aufgehobenen Schutzanlagen

vom 20. August 2025

Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS)

gestützt auf den Artikel 103 Absatz 2 der Zivilschutzverordnung vom 11. November 2020¹ (ZSV)
erlässt folgende Weisungen:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Ziffer 1 Zweck

Diese Weisungen regeln den Ablauf für den notwendigen Rückbau der technischen Schutzbausysteme bei aufgehobenen Schutzanlagen und bestimmen insbesondere die Komponenten, welche zwingend rückgebaut werden müssen.

Ziffer 2 Geltungsbereich

Diese Weisungen gelten für aufgehobene Schutzanlagen, dies sind:

- a. Kommandoposten (KP);
- b. Bereitstellungsanlagen (BSA);
- c. geschützte Sanitätsstellen (GST);
- d. geschützte Spitäler (GH);
- e. Kombinationsanlagen.

Ziffer 3 Generelles

¹ Bei aufgehobenen Schutzanlagen entfällt die periodische Schutzanlagenkontrolle durch den Kanton.

² Der Rückbau der technischen Schutzbausystemen hat fachgerecht zu erfolgen. Sofern das notwendige Fachwissen beim Anlageeigentümer oder bei der Anlageeigentümerin nicht vorliegt, oder dies vorgeschrieben ist, sind entsprechende Fachfirmen zu beauftragen. Dies gilt beispielsweise für Starkstrominstallationen, für Schutzbauteile nach den Ziffern 5 und 6, bei Kraftstofftanks der Eigenstromversorgungsanlagen und für Grundwasserfassungsanlagen.

³ Der Rückbau der technischen Schutzbausysteme umfasst auch die fachgerechte Entsorgung.

⁴ Vor dem Rückbau oder Umbau ist eine Analyse auf Schadstoffe wie beispielsweise Asbest, durch eine Fachfirma durchzuführen. Bei positiven Ergebnissen hat der Rückbau und die Entsorgung fachgerecht zu erfolgen und es sind die notwendigen Schutzmassnahmen zu treffen.

2. Abschnitt: Rückbau der technischen Schutzbausysteme

Ziffer 4 Elektrische Installationen und Übermittlungsinstallationen

¹ Bei der Aufhebung einer Schutzanlage richtet sich das Vorgehen bei Elektroanlagen (Starkstrom-, Telematik- und Übermittlungsinstallationen) nach Kapitel 8 der Weisung betreffend elektrische Installationen in Schutzbauten des Zivilschutzes, des Sanitätsdienstes, sowie in speziellen Schutzbauten für besondere Infrastrukturen (ESTI Weisung Nr. 508; WeZS) des eidg. Starkstrominspektorates (ESTI).

² Sämtliche speziellen Geräte und Apparate im Medizinalbereich, wie beispielsweise Röntgengeräte, sind fachgerecht zurückzubauen und zu entsorgen.

³ Bei aufgehobenen Schutzanlagen wird auf den EMP-Schutz verzichtet. Die Anpassungen nach WeZS sind umzusetzen und die Kennzeichnung "Aufgehobener EMP-Schutz" muss angebracht werden.

⁴ Aufgehobene und stillgelegte Schutzanlagen, die mit einer Eigenversorgungsanlage (Notstromversorgungsanlage) ausgerüstet sind, unterstehen bis zum Rückbau in sicherheitstechnischer Hinsicht der periodischen Elektrokontrolle durch das Eidgenössische Starkstrominspektorat (ESTI) oder einer akkreditierten Inspektionsstelle.

⁵ Zusätzlich müssen bei stillgelegten Schutzanlagen sämtliche Elektroanlagen und Übermittlungsinstallationen fachgerecht zurückgebaut werden. Bei weiteren Installationen, die für die entsprechende Schutzanlage nicht vorgeschrieben und lediglich freiwillig eingebaut worden sind, trägt der Bund auch bei einer Stilllegung die Kosten für den Rückbau nicht.

Ziffer 5 Heizungs-, Lüftungs- und Kälteanlagen

¹ Folgende Komponenten müssen stets rückgebaut werden:

- a. Nachbehandlungsgeräte (NOP) für Operationssäle in geschützten Spitälern oder geschützten Sanitätsstellen;

¹ SR 520.11

- b. Luftauslass (LOP) für Operationssäle;
- c. Kälteanlagen; das Absaugen der Kältemittel muss durch Fachfirmen durchgeführt werden.

² Folgende Komponenten müssen rückgebaut werden, sofern die aufgehobene Schutzanlage nicht als Schutzraum weiter genutzt wird:

- a. Heizungsanlagen (Warmwasser- und Elektroheizregister);
- b. Teile der Lüftungsanlage, welche die spezifischen Schutzbausysteme betreffen:
 - Ventilationsaggregat (VA)
 - Gasfilter (GF),
 - gasdichte Klappen (GAK)
 - Explosionsschutzventile (ESV, ESV mit Vorfilter [VF])
 - Überdruckventile (ÜV)
 - Prallplatten.

³ Zusätzlich müssen bei stillgelegten Schutzanlagen sämtliche übrigen Heizung- Lüftungs- und Kälteanlagen fachgerecht rückgebaut werden. Bei Heizung- Lüftungs- und Kälteanlagen, die für die entsprechende Schutzanlage nicht vorgeschrieben und lediglich freiwillig eingebaut worden sind, trägt der Bund auch bei einer Stilllegung die Kosten für den Rückbau nicht.

Ziffer 6 Sanitäranlagen und Küchengeräte

¹ Folgende Komponenten müssen stets rückgebaut werden:

- a. Druckerhöhungsanlagen;
- b. Ultraviolett Entkeimungsanlagen (UV-Entkeimung);
- c. Dampfsterilisatoren;
- d. Installationen für die Medizinalgasversorgung (Leitungsnetze, Flaschenrampen, Verteilbatterien und Wandentnahmestellen);
- e. Sauerstoff- und Lachgasflaschen; der Rückbau muss durch Fachfirmen durchgeführt werden.

² Folgende Komponenten müssen rückgebaut werden, sofern die aufgehobene Schutzanlage nicht als Schutzraum weiter genutzt wird:

- a. Fäkalienhandpumpe;
- b. Druckkochapparate;
- c. Wassererwärmer (Boiler);
- d. Handmembranpumpe.

³ Bei der Aufhebung einer Schutzanlage mit einer bestehenden Grundwasserfassungsanlage muss mit der für die Grundwassernutzung zuständigen kantonalen Behörde Kontakt aufgenommen werden. Dies gilt unabhängig davon, ob die Grundwasserfassungsanlage weitergenutzt werden soll oder nicht.

⁴ Zusätzlich müssen bei stillgelegten Schutzanlagen sämtliche übrigen Sanitäranlagen und Kücheneinrichtungen fachgerecht rückgebaut werden. Bei Sanitäranlagen und Küchengeräten, die für die entsprechende Schutzanlage nicht vorgeschrieben und lediglich freiwillig eingebaut worden sind, trägt der Bund auch bei einer Stilllegung die Kosten für den Rückbau nicht.

Ziffer 7 Komponenten baulicher Teil

¹ Folienauskleidung in Betonwassertanks müssen stets rückgebaut werden.

² Sofern die aufgehobene Schutzanlage nicht als Schutzraum weitergenutzt wird, müssen folgende Schutzbauabschlüsse dauerhaft (mechanisch oder baulich) fixiert werden:

- a. Panzertüren (PT);
- b. Drucktüren (DT);
- c. Panzertore (PTO).

Die Verschlusshebel sind zu entfernen.

Alternativ können die PT, DT und PTO auch gesamthaft entfernt werden.

³ Zusätzlich müssen bei stillgelegten Schutzanlagen sämtliche Ausbauten fachgerecht rückgebaut werden. Bei Mobiliar und Einbauten die für die entsprechende Schutzanlage nicht vorgeschrieben und freiwillig eingebaut worden sind, trägt der Bund auch bei einer Stilllegung die Kosten für den Rückbau nicht.

⁴ Für sämtliche Betonbauwerke (wie zum Beispiel, Bodenplatten, Wände, Decken und Schächte), Schutzbauabschlüsse sowie Abdichtungen, Grund- und Werkleitungen trägt der Bund auch bei einer Stilllegung die Kosten nicht.

3. Abschnitt: Vorgehen bei Umnutzung oder Stilllegung

Ziffer 8 Umnutzung

¹ Das Vorgehen bei einer Aufhebung richtet sich nach Artikel 102 ZSV. Die Voraussetzung für eine Umnutzung ist ein bewilligtes Aufhebungsgesuch des BABS.

² Liegt ein vom Bund bewilligtes Aufhebungsgesuch vor, welches eine Umnutzung oder anderweitige Nutzung vorsieht, ist das weitere Vorgehen mit den zuständigen Behörden zu klären.

³ Wird eine aufgehobene Schutzanlage weiterhin genutzt, wird ausserdem dringend empfohlen, sich die für die zukünftige Nutzung notwendigen zivilrechtlichen Nutzungsrechte einräumen zu lassen (insb. beständige Zutrittsrechte).

Ziffer 9 Stilllegung

¹ Das Vorgehen bei einer Aufhebung richtet sich nach Artikel 102 ZSV. Die Voraussetzung für eine Stilllegung ist ein bewilligtes Aufhebungsgesuch und ein bewilligtes Gesuch um Stilllegung des BABS.

² Nach Vorliegen der Bewilligungen legt das BABS die Massnahmen für den notwendigen Rückbau der technischen Schutzbausysteme fest. Zu diesem Zweck ist unter der Leitung des BABS mit dem Kanton und dem Eigentümer oder der Eigentümerin eine Koordinationsitzung in der betreffenden Schutzanlage durchzuführen.

³ Im Anschluss ist dem BABS via der für die Schutzbauten zuständigen Stelle des Kantons ein Mehrkostengesuch einzureichen. Das Gesuch enthält:

- Das ausgefüllte Gesuchsformular um Übernahme der Mehrkosten;
- Eine Zusammenstellung der definierten Massnahmen;
- Eine Kostenzusammenstellung;
- Eine Zusammenstellung von Angeboten von geeigneten Fachfirmen.

⁴ Das BABS prüft das Gesuch und verfügt die provisorische Festlegung der Mehrkosten.

⁵ Nach dem Rückbau der technischen Schutzbausysteme erfolgt im Beisein des Eigentümers oder der Eigentümerin der aufgehobenen Schutzanlage und dem Kanton eine Schlusskontrolle durch das BABS. Anschliessend kann der Rückbau der Schutzbauhülle durchgeführt werden. Der Abschluss des Rückbaus der Schutzbauhülle ist auf dem Dienstweg dem BABS via der für die Schutzbauten zuständigen Stelle des Kantons schriftlich zu bestätigen und mittels Dokumentation (Fotoprotokoll) zu belegen.

⁶ Die Schlussabrechnung mit Kostenzusammenstellung und allen Unternehmerrechnungen ist auf dem Dienstweg dem BABS via der für die Schutzbauten zuständigen Stelle des Kantons mit dem Mehrkostengesuch zur Genehmigung einzureichen. Das BABS verfügt die definitive Festlegung der Mehrkosten.

4. Abschnitt: Schlussbestimmung

Ziffer 10

Diese Weisungen treten am 1. September 2025 in Kraft.

20.08.2025

Bundesamt für Bevölkerungsschutz
Michaela Schärer



Direktorin